

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nummer 37

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

2. Jahrgang

Freiburg i. Br., 15. November 1947

Nummer 37

## Inhalt

### Landesverordnungen, Bekanntmachungen

	Seite		Seite
Landesverordnung vom 20. Oktober 1947 über den Abzug der Kirchensteuer als Sonderabgabe bei der Einkommensteuer . . . . .	209	Bekanntmachung vom 23. Oktober 1947 über die Errichtung des Badischen Aufsichtsamts für das Versicherungswesen . . . . .	212
Landesverordnung vom 13. Oktober 1947 über die Einführung von Höchstsätzen für die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer . . . . .	209	Bekanntmachung vom 3. November 1947 über eine Berichtigung der Landesverordnung über die Preise für Speisekartoffeln vom 10. Oktober 1947 . . . . .	212
Landesverordnung vom 29. Oktober 1947 über Preise badischer Niederlassungen von Firmen anderer Zonen	210	Bekanntmachung vom 14. Oktober 1947 über Lehrbücher . . . . .	212
Landesverordnung vom 10. November 1947 über die Erzeugerhöchstpreise für Trauben, Most und Wein der Ernte 1947 . . . . .	210		

### Beilage

Endgültige Entscheidungen im Verfahren über die politische Säuberung (52. Fortsetzung)
A. Jugendamnestie
B. Berichtigung

### Landesverordnung

#### über den Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer vom 20. Oktober 1947

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

#### § 1

#### Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer

Steuern, die von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhoben werden (Kirchensteuern), sind als Sonderausgaben nach § 10 des Einkommensteuergesetzes voll abzugsfähig.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die Vorschrift des § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1947 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 20. Oktober 1947.

Badisches Ministerium der Finanzen  
I. V. Dr. Bund

### Landesverordnung

#### über die Einführung von Höchstsätzen für die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer vom 13. Oktober 1947

Die Landesregierung Baden hat die Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertretung und des Evangelischen Oberkirchenrats über die Festsetzung der Kirchensteuersätze für die Kirchensteuerjahre 1946 und 1947 gemäß Artikel 19 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 494) genehmigt. Danach beträgt die Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben wird, 6 v. H. der Einkommen-

steuer und wird in der Weise nach oben begrenzt, daß die Kirchensteuer höchstens betragen darf:

1. bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse I 3 v. H.,
2. bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse II 2,9 v. H.,
3. bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse III
  - a) bei Kinderermäßigung für 1 Kind 2,8 v. H.,
  - b) bei Kinderermäßigung für 2 Kinder 2,7 v. H.,
  - c) bei Kinderermäßigung für 3 Kinder 2,6 v. H.,
  - d) bei Kinderermäßigung für 4 Kinder

und mehr 2,5 v. H.

des steuerpflichtigen Einkommens.

Für die altkatholische und israelitische Kirchensteuer gilt die gleiche Regelung.

Die Höchstsätze treten bei den zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen mit Wirkung vom 1. Januar 1946 und bei Kirchenlohnsteuerpflichtigen mit Wirkung vom 1. April 1946 an in Kraft.

Die Höchstsätze werden wirksam:

bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse	bei einem zu veranlagenden Jahreseinkommen von mehr als RM	bei einem Vierteljahreseinkommen von mehr als RM	bei einem monatlichen Arbeitslohn von mehr als RM
1	2	3	4
I	14 200	3 550	1 500
II	15 000	3 750	1 560
III 1	15 200	3 800	1 540
III 2	15 300	3 825	1 540
III 3	15 400	3 850	1 540
III 4	15 500	3 875	1 530

Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist das Einkommen (der Arbeitslohn) auf den untersten Betrag der in der Einkommensteuertabelle (Lohnsteuertabelle) angegebenen Stufe abzurunden.

Überzahlte Kirchensteuern, die sich aus der Einführung der Kirchensteuerhöchstsätze ergeben, wer-

den bei den zu veranlagenden Steuerpflichtigen bei der Einkommensteuer- und Kirchensteuerveranlagung 1946 auf andere oder künftige Steuern angerechnet oder erstattet. Den nicht zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen steht in Höhe der Unterschiedsbeträge für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1946 ein Anspruch auf Erstattung von Kirchenlohnsteuer zu. Der Erstattungsanspruch ist unter Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des vom 1. April bis 31. Dezember 1946 bezogenen Arbeitslohnes und der von diesem Arbeitslohn einbehaltenen Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer beim Finanzamt des Wohnsitzes des Arbeitnehmers geltend zu machen. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, die für das Kalenderjahr 1946 zuviel einbehaltene Kirchenlohnsteuer mit fällig werdender Kirchenlohnsteuer 1947 zu verrechnen.

Über Zweifelsfragen erteilen die Finanzämter Auskunft.

Freiburg i. Br., den 13. Oktober 1947.

Badisches Ministerium der Finanzen

I. V. Dr. B u n d

### Landesverordnung

#### über Preise badischer Niederlassungen von Firmen anderer Zonen

vom 29. Oktober 1947

Auf Grund des Preisbildungsgesetzes vom 29. Okt. 1936 wird für das Land Baden folgendes verordnet:

#### § 1

In Abänderung der ersten Anordnung zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dez. 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) werden hiermit alle Befugnisse des früheren Reichskommissars für die Preisbildung zur Festsetzung von Preisen, Preisspannen und Zuschlägen jeder Art hinsichtlich der im Land Baden gelegenen Niederlassungen von Firmen anderer Zonen der Preisbildungsstelle des Landes Baden übertragen.

#### § 2

Die in § 1 genannten Firmen haben alle auf Grund der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) und der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) erforderlichen Preisunterlagen für die in Baden hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse am Ort ihrer Zweigniederlassung aufzubewahren und zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

#### § 3

Die Landesverordnung tritt 1 Monat nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Freiburg i. Br., den 29. Oktober 1947.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit

Dr. Leibbrandt

### Landesverordnung

#### über die Erzeugerhöchstpreise für Trauben, Most und Wein der Ernte 1947

vom 10. November 1947

Nach Anhörung des Verwaltungsrates der Deutschen Beratenden Preiskommission für die französische Zone wird auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) für das Land Baden folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für Trauben, Traubenmost und Wein der Ernte 1947 werden zwölf Preisgruppen gebildet.

(2) Jede Weinbaugemeinde wird nach den Bestimmungen über den Sortenanbau für jede angebaute Rebsorte und entsprechend der Güte der durchschnittlich erzielten Weinbauerzeugnisse in eine dieser zwölf Preisgruppen eingereiht.

(3) Die in den einzelnen Preisgruppen höchstzulässigen Erzeugerpreise ergeben sich aus der Preisgruppentabelle.

(4) Die Einreihung der einzelnen Weinbaugemeinden in die Preisgruppen ergibt sich bindend aus dem Ortsverzeichnis zur Preisgruppentabelle.

#### § 2

(1) Soweit für die Ernte 1946 eine Unterstufung der festgesetzten Preisgruppen in zwei bis vier Wertklassen erfolgt war, bleibt sie auch für die Ernte des Jahres 1947 in Kraft.

(2) Die Unterstufung ist ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindefafel bekanntzugeben. Sie wird mit der Veröffentlichung Bestandteil dieser Landesverordnung.

#### § 3

(1) Die für Weine nach dem 1. Abstich zulässigen höheren Preise dürfen frühestens vom 15. Nov. 1947, die nach dem zweiten Abstich zulässigen Preise erst vom 15. Januar 1948 ab gefordert und gezahlt werden.

(2) Das Umfüllen beim Bezug in das Faß des Käufers kann als Abstich gelten, wenn hierbei sachgemäß vorgegangen wird, so daß die Hefe und der Trub im Faß des Verkäufers zurückbleiben.

#### § 4

Für Traubenmengen, Most und Wein aus verschiedenen Traubensorten oder Weinbergslagen richtet sich der Höchstpreis nach dem Mischungsverhältnis, wenn der Anteil der besseren Traubensorte oder Lage mehr als ein Drittel beträgt. Der Preis ist nach den Anteilen der verschiedenen Traubensorten oder Lagen der Mischung zu bilden. Das Mischungsverhältnis ist vom Ortsbürgermeister zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist drei Jahre aufzubewahren.

Beträgt der Anteil der besseren Traubensorte oder Lage weniger als ein Drittel oder wird das Mischungsverhältnis nicht durch eine Bescheinigung des Ortsbürgermeisters nachgewiesen, so richtet sich der Höchstpreis nach der preislich am niedrigsten bewerteten Sorte oder Lage.

#### § 5

Trauben, Most und Wein müssen auf dem Vertrag und den sonstigen Verkaufsunterlagen (Angebot, Rechnung usw.) nach der Traubensorte und Herkunft (Lage) bezeichnet werden. Der Verkäufer und unter Umständen der Kommissionär sind für die genaue Bezeichnung verantwortlich.

#### § 6

(1) Überschreitungen der im § 1 festgelegten Preise sind nur zulässig, wenn die in § 8 genannte Bewertungskommission auf Grund der Qualität höhere Preise als gerechtfertigt vorschlägt und die Preisbildungsstelle sie genehmigt hat.

(2) Der Preisbildungsstelle bleibt es vorbehalten, Weine aus bestimmten Traubensorten (Massenträger) von der Bewertung auszuschließen.

(3) Anträge auf Bewilligung von Qualitätszuschlägen für Weine der 1947er Ernte können erst ab 15. Januar 1948 gestellt und bewilligt werden. Weine,

für die Qualitätszuschläge beantragt werden, müssen abgestochen und winzerblank sein.

(4) Die Anträge auf Gewährung von Qualitätszuschlägen sind nach einem einheitlichen Antragsformular bei den von der Preisbildungsstelle bestimmten Stellen mit je zwei Proben (à 1/2 Flasche) des angestellten Weines einzureichen.

(5) Der Bewertungsantrag ist gewissenhaft auszufüllen und hat folgende Angaben zu enthalten: Jahrgang, Menge, Traubensorte, Herkunft (Lage), Natur oder verbessert, Faß- oder Flaschenlagernummer, sowie eine Taxe, die der Erzeuger für den angestellten Wein beantragt. Hierbei ist der tatsächliche Herkunftsort und nicht etwa Orts- oder Lagerbezeichnungen, die nach dem Weingesetz für einen Wein noch zulässig sind, anzugeben.

(6) Die Proben müssen von dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten gezogen werden. Bei Weingütern, Winzervereinen und Genossenschaften ist der Kellermeister für die Probenreue verantwortlich.

(7) Kaufabschlüsse, deren Preisvereinbarungen durch die Preisbildungsstelle nicht genehmigt werden, sind zu den zulässigen Höchstpreisen nach § 1 zu erfüllen, und zwar auch dann, wenn über derartige Abschlüsse ausgestellte Kaufverträge anderslautende Vorbehalte enthalten, oder mündliche Vorbehalte gemacht sind.

(8) Die Preisbildungsstelle kann Kaufverträge, die gegen die bestehenden Weinpreisbestimmungen verstoßen, für nichtig erklären.

(9) Der Bewertungsbescheid hat stets nur für den Wein und die angegebene Menge Gültigkeit, für den die Bewertung beantragt wurde, also keinesfalls etwa auch für Weine ähnlicher Qualität, oder benachbarter Lagen.

(10) Zur Sicherung der Übereinstimmung des bewerteten mit dem gelieferten Wein muß beim Verkauf des Weines der Bewertungsbescheid mit dem Schlußschein an die zuständige Weinbewirtschaftungsstelle abgegeben werden. Sofern nur ein Teil der bewerteten Menge abgegeben wird, hat der Erzeuger unverzüglich bei der zuständigen Weinbewirtschaftungsstelle die Ausfertigung eines Bewertungsbescheides über die nicht verkaufte Restmenge zu beantragen.

(11) Die Anstellung eines bereits bewerteten Weines zur nochmaligen Bewertung ist ohne Zustimmung der Preisbildungsstelle verboten.

### § 7

Für Keltertrauben, Most und Wein, die vor dem 15. Februar 1948 zum Verkauf kommen und deshalb vorher nicht bewertet werden können, kann ein Preis gefordert werden, der dem in den beiden Vorjahren in der Gemeinde erzielten Durchschnittspreis entspricht. Die Preisbildungsstelle setzt diese Durchschnittspreise fest.

### § 8

(1) Der Ausschuß für die amtliche Bewertung von Qualitätsweinen wird von der Preisbildungsstelle berufen. Ihm gehören an:

- der Leiter der Preisbildungsstelle oder sein Vertreter als Vorsitzender,
- der Leiter der Abteilung Wein beim Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung,
- der Leiter des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg im Breisgau,
- ein Beauftragter der Erzeuger aus den in Frage stehenden Anbaugebieten,
- ein Beauftragter des Weinhandels.

Der Vorsitzende des Bewertungsausschusses kann weitere Sachverständige zuziehen.

(2) Die Vertreter zu d) und e) werden von der Preisbildungsstelle berufen, und zwar zu d) auf Vor-

schlag des Landwirtschaftlichen Hauptverbandes, Abt. Wein, und zu e) auf Vorschlag der Fachorganisation des Weinhandels.

(3) Zeitpunkt und Ort der Bewertung wird jeweils bekanntgegeben.

(4) Zur Deckung der Unkosten wird für jede zur Bewertung angestellte Probe eine Gebühr von 3 RM erhoben.

### § 9

(1) Bei Flaschenweinverkäufen an den Weinhandel dürfen keine prozentualen oder absoluten Aufschläge auf die zulässigen Erzeugerpreise, sondern nur die nachstehenden Zuschläge zur Abgeltung der Abfüll- und Ausstattungskosten berechnet werden, je Liter und 1/2 Flasche 0,15 RM, je 1/2 Flasche 0,12 RM.

(2) Erzeugerbetriebe, die in ihrem eigenen Weinbaubetrieb erzeugte Weine bereits vor dem 1. Januar 1939 ganz oder teilweise an Letztverbraucher (Privatpersonen), Gaststätten, Kleinverteilerbetriebe (Einzelhandels-geschäfte, Vereine, Kasinos oder ähnliche Abnehmer) abgesetzt haben, dürfen diese Verkaufsart im gleichen Verhältnis wie im Durchschnitt der Jahre 1937/38 beibehalten, wenn sie vom Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung und der Preisbildungsstelle als Selbstmarkter anerkannt sind.

Auf den Erzeugerpreis nach § 1 der jeweiligen Jahresanordnung über Erzeugerpreise von Traubenmost und Wein darf bei diesen Verkäufen ein Zuschlag in folgender Höhe berechnet werden:

- bei Abgabe in Flaschen:  
bei einem Erzeugerpreis bis 2000 RM je 1000 Liter 30 %  
bei einem Erzeugerpreis bis 4000 RM je 1000 „ 25 %  
bei einem Erzeugerpreis üb. 4000 RM je 1000 „ 20 %

- bei Abgabe in Korbflaschen oder kleinen Gebinden 10 %

Die Kosten für Abfüllung und Ausstattung in Höhe von:

0,15 RM je 1/2 und Literflasche  
0,12 RM je 1/2 Flasche

können außerdem in Rechnung gestellt werden. Bei Lieferungen an Wiederverkäufer sind die Kosten in den Verkaufsrechnungen besonders auszuweisen.

Die im Stichtagjahr 1936 gewährten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer geändert werden.

Erzeuger, die in den Jahren 1937 oder 1938 keine derartigen Weinverkäufe getätigt haben, bedürfen zu solchen Verkäufen einer Ausnahme-genehmigung der Preisbildungsstelle. Die Genehmigung ist über die zuständige Weinbewirtschaftungsstelle zu beantragen.

(3) Diese Preisregelung gilt auch für Weine älterer Jahrgänge.

### § 10

Die Ausbaueinlagerung (Treuhandlerische Einlagerung) von Lesegut (Trauben, Maische, Most und Wein) durch den Weinhandel ist auch für die Ernte 1947 nach den bisherigen Bestimmungen zulässig.

### § 11

Die Preisbildungsstelle kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen, insbesondere kann sie auch die Geltungsdauer der Bewertungsbescheide und die Berechnung von Lagerkostenzuschlägen zeitlich begrenzen, und zwar auch für Weine älterer Jahrgänge.

### § 12

Verstöße gegen die Anordnung werden nach der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1934 (RGBl. I S. 264) bestraft.

Als Verstöße gelten auch Handlungen, die zwar

nicht gegen den Wortlaut, aber gegen den Sinn und Zweck der Anordnung verstoßen.

### § 13

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alles Lesegut, Most und Wein der Ernte 1947, und zwar auch für bereits abgeschlossene Verkäufe.

Freiburg i. Br., den 10. November 1947.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Leibbrandt

### Bekanntmachung

über die Errichtung des Badischen Aufsichtsamts für das Versicherungswesen

vom 23. Oktober 1947

Nach § 6, Ziffer 11, des Gesetzes über Zahl und Geschäftsbereich der Minister (Ministergesetz) vom 6. August 1947 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 174) umfaßt der Geschäftsbereich des Badischen Ministeriums der Finanzen die Aufsicht über Versicherungen.

Das Badische Ministerium der Finanzen übt damit für Baden die Befugnisse der Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und Bausparkassen aus, die nach den bisherigen Bestimmungen dem früheren Reichswirtschaftsministerium, dem früheren Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen und den Länderbehörden zustanden.

Die im Badischen Ministerium der Finanzen mit der Versicherungsaufsicht beauftragte Stelle führt die Bezeichnung „Badisches Aufsichtsamt für das Versicherungswesen“.

Freiburg i. Br., den 23. Oktober 1947.

Badisches Ministerium der Finanzen

I. V. Dr. Bund

### Bekanntmachung

über eine Berichtigung der Landesverfügung über die Preise für Speisekartoffeln vom 10. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 35, Seite 206.)

Es sind zu streichen:

1. In § 1, Absatz 1, die Anführung im Eingang: „Auf Grund der von der Militärregierung erlassenen allgemeinen Anordnung.“

2. der letzte Absatz des § 1.

Freiburg i. Br., den 3. November 1947.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit

Im Auftrag: Maier

### Bekanntmachung über Lehrbücher

vom 14. Oktober 1947

An die Direktionen der staatlichen und privaten Höheren Lehranstalten, der Handelsschulen und an sämtliche Kreisschulämter.

Die folgenden neu erschienenen oder noch im Druck befindlichen Lehrbücher gelten als genehmigt:

Lehrmittelverlag Offenburg-Mainz:

Visa EP 45 „Apologie des Sokrates“.

„EP 46 „Absolutismus und Aufklärung“.

Verlag Rudolf Meier, Worms, Johann-Hirt-Straße 7:

Visa 4238 Soutou: „Passant par Paris“ (Zog einst durch Paris).

Soutou: „Chansons Populaires Françaises“ (éd. bilingue).

Verlag für Technik und Wirtschaft, Mainz, Boppstraße 60:  
Visa 3633 Heinichen: „Latein-Deutsches Taschenwörterbuch“.

„ 3640 M. Stehle: „Griechische Wortkunde“.

Pilger-Druckerei G. m. b. H., Speyer, Kleine Pfaffengasse  
Visa 4640 Dr. M. Buchberger: „Schulbibel für den katholischen Religionsunterricht“.

Verlag für Technik und Wirtschaft, Mainz, Boppstraße 60:  
Visa 3646 Schuelke: „Vierstellige Logarithmentafeln nebst Rechentafeln“.

„ 3645 Lambacher-Schweizer: „Mathematik für Höhere Schulen“ (Mittelstufe, 1. Teil).

„ 3940 Lambacher-Schweizer: „Mathematik für Höhere Schulen“ (Unterstufe, Heft 2).

„ 3942 Lambacher-Schweizer: „Mathematik für Höhere Schulen“ (Mittelstufe, 2. Teil, Algebra)

„ 3941 Lambacher-Schweizer: „Mathematik für Höhere Schulen“ (Mittelstufe, 2. Teil).

Verlag Karl Marnet, Neustadt a. d. H., Hetzelstraße 17:  
Visa 3183 K. Werner: „Lehrgang der deutschen Kurzschrift“.

Verlag für Technik und Wirtschaft, Mainz, Boppstraße 60:  
Visa 3932 Th. Neuhaus: „Merk- und Arbeitsblätter für das Baugewerbe“ (Unterstufe).

„ 3931 Th. Neuhaus: „Merk- und Arbeitsblätter für das Baugewerbe“ (Mittelstufe).

„ 3930 Th. Neuhaus: „Merk- und Arbeitsblätter für das Baugewerbe“ (Oberstufe).

„ 3957 Müller-Schutz: „Fachkunde für Mechaniker“ (Werkstoffkunde, 1. Teil).

„ 3958 Nelzow-Stange: „Fachkunde für Mechaniker“ (Arbeitsverfahren, 2. Teil).

Verlag für Technik und Wirtschaft, Mainz (Suite):

Visa 3956 Stolzenberg: „Fachkunde für Maschinenbauer, Werkzeug- und Werkzeugmaschinenkunde“ (2. Teil).

„ 3967 Uhrmann-Schuth: „Fachkunde für Maschinenbauer, Kraftmaschinen, Hebe- und Pumpen“ (3. Teil).

„ 3960 Eisenbrandt-Fischer: „Fachkunde für Gas- und Wasserinstallateure“ (1. Teil: „Werkstoff und Arbeitskunde“).

„ 3961 Eisenbrandt-Fischer: „Fachkunde für Gas- und Wasserinstallateure“ (2. Teil: „Gasinstallation“).

„ 3962 Eisenbrandt-Fischer: „Fachkunde für Gas- und Wasserinstallateure“ (3. Teil: „Wasserinstallation und Entwässerung“).

„ 3963 Blums: „Fachkunde für Werkzeugmacher“.

„ 3965 Bornemann: „Fachkunde für Bauschlosser“.

„ 3968 Doehl: „Fachkunde für Handwerker“ (1. Teil).

„ 3969 Doehl: „Fachkunde für Handwerker“ (2. Teil).

„ 3964 Bornemann: „Rechenbuch für Bauschlosser“.

„ 3966 Uhrmann-Schuth: „Rechenbuch für Maschinenbauer und verwandte Berufe“.

„ 4198 Dreyer: „Festigkeitslehre und Elastizitätslehre“.

„ 4203 Semper: „Merk- und Arbeitsblätter für Elektrotechnik“ (1., 2., 3. Teil).

„ 3959 Dusing-Wilde: „Leitfaden der Kurvenlehre“.

„ 3628 H. Meyer: „Lehrbuch der mechanischen Technologie der Maschinenbaustoffe“.

„ 3629 Dusing-Wilde: „Differential- und Integralrechnung“.

„ 3630 Ahlberg-Zimmermann: „Festigkeitslehre in elementarer Darstellung“.

„ 3631 F. Haberland: „Mechanik, Statik und Dynamik der festen Körper und der Flüssigkeiten“.

Verlag Res Gentium, Lörrach, Tullastraße 11:

Visa 3477 K. Thieme: „Laßt uns Menschen sein“.

Freiburg i. Br., den 14. Oktober 1947.

Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts  
Im Auftrag: Weber